Gesetzliche Grundlagen

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“
Art. 1, Abs. 1, Grundgesetz

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (allgemein abgekürzt GG) ist als geltende „Verfassung der Deutschen“ die rechtliche und politische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Die Grundrechte eines jeden Menschen sind im Grundgesetz verankert. Sie legen fest, welche Rechte jeder Mensch und jeder Staatsbürger hat. Deshalb sind auch wir als Kindergarten in der Pflicht, diese Gesetze zu achten.

Des Weiteren sind auch die Rechte der Kinder für uns verbindlich und elementar in unserer pädagogischen Arbeit. Mehr zum Thema „UN-Kinderrechtskonvention“ ist im Bereich „Rechte der Kinder“ erläutert.

Tageseinrichtungen für Kinder haben die Aufgaben der Erziehung, Bildung und Betreuung gleichermaßen. Die Bildungs- und Lernangebote orientieren sich an den altersspezifischen Bedürfnissen der Kinder.

Bildung, Erziehung und Betreuung sind in den §§ 22 und 22a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) gesetzlich geregelt und die zentralen Aufgaben von Kindertageseinrichtungen im Elementarbereich. Die Grundaussage in § 1 Abs. 1 SGB VIII „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ hat selbstverständlich auch in unserer Einrichtung Gültigkeit.

Die Aufgaben und Ziele der Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg sind im „Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege“ (§ 2a, Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) genannt.

Entsprechend dem Auftrag des KiTaG § 9 Abs. 2 konkretisiert Baden-Württemberg mit dem „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten“ vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg den Bildungsauftrag des Kindergartens und stärkt den Kindergarten als Ort der frühkindlichen Bildung.

Der Orientierungsplan setzt in sechs maßgeblichen Bildungs- und Entwicklungsfeldern verbindliche Ziele im Sinne des KiTaG. Er greift die mit seinem mehrperspektivischen Ansatz die grundlegenden Motivationen von Kindern auf, versteht die pädagogische Begleitung und Förderung als ganzheitlich, individuell und er gewährleistet, zusammen mit dem Bildungsplan der Grundschule, eine kontinuierliche Förderung.

Der Orientierungsplan versteht sich als "Bildungskompass" für Erzieherinnen und Erzieher, als auch für Träger, Eltern und Lehrkräfte. Er gibt zur pädagogischen Arbeit Impulse und Hilfestellungen für einen förderlichen Umgang mit den Kindern. Er betont die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und den Lehrkräften der Grundschule und trägt so zu einer weitergehenden Kooperation Kindergarten und Grundschule bei.

Weitere gesetzliche Grundlagen

Neben diesen rechtlichen Vorgaben werden weitere Rechtsgrundlagen, Vorschriften und Verordnungen berücksichtigt. Beispielsweise legen wir einen sehr hohen Wert auf Datenschutz.

Datenschutz (§61 – 68 SGB VIII)

Der Datenschutz bezieht sich auf die personenbezogenen Daten in unserer Kindertagesstätte. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die eine Person beschreiben oder Aussagen zu dieser Person machen. Der Datenschutz in Kindertagesstätten bezieht sich auf Eltern, Kinder, Mitarbeiterinnen und Vernetzungspartner, mit denen wir zusammenarbeiten.

Eine solche Weitergabe von Daten kann in bestimmten Zusammenarbeiten mit anderen Einrichtungen und Diensten geboten sein. Für die Weitergabe der personenbezogenen Daten ist nach bestehender Rechtslage in jedem Fall die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich.